



**2021/2180(INI)**

16.3.2022

# **STELLUNGNAHME**

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Petri Sarvamaa

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass der Haushalt und die finanziellen Interessen der Union im Einklang mit den in den Unionsverträgen verankerten allgemeinen Grundsätzen, insbesondere den Werten gemäß Artikel 2 EUV, und mit dem in Artikel 317 AEUV und in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 (Haushaltsordnung) verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt und geschützt werden müssen; betont, dass die Rechtsstaatlichkeit sowohl ein Leitwert als auch eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung dieser Grundsätze ist;
2. weist darauf hin, dass mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Konditionalitätsverordnung) der Konditionalitätsmechanismus in einen breiteren Rahmen integriert wurde und die Kommission verpflichtet wurde, ihre eigenen jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit als Quelle für ihre objektiven Bewertungen im Rahmen der Verordnung zu nutzen; fordert die Kommission erneut auf, die Konditionalitätsverordnung umgehend durchzuführen, indem im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung schriftliche Mitteilungen an die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden; weist darauf hin, dass bei haushaltsbezogenen Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Zuständigkeiten der parlamentarischen Ausschüsse auf der Grundlage von Anlage VI der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt werden sollten, wenn die Verstöße im Rahmen des Verfahrens der Konditionalitätsverordnung im Parlament behandelt werden;
3. begrüßt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), die von Ungarn und Polen gegen die Konditionalitätsverordnung ergriffenen Maßnahmen zurückzuweisen; bedauert, dass die Kommission seit dem Inkrafttreten der Verordnung Zeit vergeudet hat, da sie einseitig beschloss, sich an die nicht verbindlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu halten, was das Parlament dazu veranlasste, eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 265 AEUV zu erheben; hebt hervor, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 mehrere ausführliche Beispiele für Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit enthält, die in den Geltungsbereich der Konditionalitätsverordnung fallen, was die Kommission bereits vor langer Zeit dazu hätte veranlassen sollen, den Konditionalitätsmechanismus auszulösen;
4. bedauert zutiefst, dass die seit Januar 2021 anhaltende Untätigkeit der Kommission dazu geführt hat, dass sich die Situation in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten verschlechtert hat, wie der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 zeigt;

5. weist auf seine EntschlieÙung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der Konditionalitätsverordnung hin; fordert nachdrücklich, dass eine direktere Verbindung zwischen dem jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und dem Auslösen der Konditionalitätsverordnung geschaffen werden sollte, zum Beispiel indem in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ein gesonderter Abschnitt zu Fällen aufgenommen wird, in denen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; fordert die Kommission auf, in ihre künftigen Berichte eine Bewertung der Erfüllung der Bedingungen der Konditionalitätsverordnung und eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die auf nationaler Ebene oder Unionsebene ergriffen werden, um solchen Fälle zu begegnen, sowie eine Angabe, in welchem Ausmaß sie den Haushalt der Union geschützt haben, aufzunehmen;
6. bedauert, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 nach wie vor hauptsächlich deskriptiv ist und keine ausreichenden Analysen oder geplanten Abhilfemaßnahmen enthält, wodurch seine präventive Rolle untergraben wird; weist erneut auf seinen Antrag an die Kommission hin, länderspezifische Empfehlungen dazu aufzunehmen, wie die ermittelten Bedenken ausgeräumt werden können oder hinsichtlich der Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit Abhilfe geschaffen werden kann, einschließlich konkreter Maßnahmen und Fristen für die Umsetzung, sowie die Umsetzung seiner Empfehlungen und der Abhilfemaßnahmen weiterzuverfolgen; betont, dass in den jährlichen Berichten nicht eindeutig zwischen Mitgliedstaaten mit einzelnen Mängeln und Mitgliedstaaten mit systemischen Rechtsstaatlichkeitsmängeln unterschieden wird; fordert die Kommission daher auf, in den künftigen jährlichen Berichten diese Unterscheidung zu treffen, um aus dem Bericht ein umfassendes Instrument zu machen, das von den Mitgliedstaaten dafür eingesetzt wird, die ermittelten Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu beheben; weist darauf hin, dass die Kommission für Fälle, in denen die Mitgliedstaaten die Abhilfemaßnahmen nicht umsetzen, ihre Empfehlungen mit konkreten Instrumenten der Union in Einklang bringen sollte;
7. betont, dass die vier Bereiche, die in den 27 Länderkapiteln des Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 bewertet wurden (Justizsystem, Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und sonstige institutionelle Kontrollen und Gegenkontrollen) wesentliche wechselseitig voneinander abhängige Säulen für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sind; ist der Auffassung, dass weitere wichtige Elemente des Verzeichnisses der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Checklist“) 2016 der Venedig-Kommission in die Evaluierung einfließen sollten, insbesondere ein Kapitel über den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum; begrüÙt die Bewertung der Auswirkungen von COVID-19 auf die vier bewerteten Aspekte; betont, dass es wichtig ist, diese Bewertung in künftigen jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, um zur Optimierung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in pandemiebezogenen Bereichen wie Aufbaufonds, Notstandsrecht und medizinische Betreuung beizutragen; weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie zu einer Verkürzung von Gesetzgebungsverfahren und einer eingeschränkten parlamentarischen Debatte geführt

und die Konsultation der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger verkürzt oder beendet hat;

8. ist der Ansicht, dass die Europäische Union in Bezug auf die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als gutes Beispiel vorangehen sollte; bekräftigt daher seine Forderung gegenüber der Kommission, gegebenenfalls in ihren jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eine Bewertung der Arbeit der Organe der Union in den Bereichen, die im Bericht behandelt werden, aufzunehmen;
9. weist darauf hin, dass die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen im Interesse einer raschen Reaktion häufig außergewöhnliche und notwendige Flexibilität bei administrativen Regeln und Kontrollen umfassen, und begrüßt, dass die sich daraus ergebenden Risiken für die Rechtsstaatlichkeit und für die Korruptionsbekämpfung in einigen Fällen durch Sicherungsmaßnahmen gemindert wurden, die in die nationalen Notfallregelungen eingebunden sind; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Parlaments vom 15. Dezember 2021 zur Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen hin; betont, dass in Notlagen wie beim Ausbruch von COVID-19 der Gesundheitssektor in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, medizinische Dienstleistungen und COVID-19 in besonderem Maße der Korruption und dem Betrug ausgesetzt ist;
10. hebt hervor, dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten die wirtschaftliche und soziale Erholung untergraben können, insbesondere wenn EU-Instrumente für Strukturreformen wie die Aufbau- und Resilienzfazilität und die Strukturfonds betroffen sind; fordert die Kommission auf, in den jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit über die einschlägigen Reformprioritäten zu unterrichten, die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen enthalten sind, welche zum Schutz des EU-Haushalts und der finanziellen Interessen der Union in den vier bewerteten Bereichen beitragen;
11. bekräftigt, dass zur Bekämpfung der Korruption Fahndungsdienste und Staatsanwaltschaften wirksam gegen Gesetzesverstöße vorgehen müssen, dass nationale Gerichte unabhängig sein müssen und dass die Urteile des EuGH respektiert werden müssen; weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie die Anfälligkeit der nationalen Justizsysteme für Störungen in Notlagen offengelegt hat, und betont daher, dass in personelle und finanzielle Ressourcen und in die Digitalisierung investiert werden muss und strukturelle Hindernisse beseitigt werden müssen, um ihre Effizienz und Resilienz deutlich zu verbessern;
12. betont, dass Strategien zur Korruptionsprävention zahlreiche Bereiche betreffen, in der Regel unter anderem ethische Grundsätze, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bestimmungen zur Offenlegung von Vermögenswerten, Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikten, die Vergabe öffentlicher Aufträge, interne Kontrollmaßnahmen, Vorschriften für Lobbying und Drehtüreffekte; fordert, dass auf EU-Ebene weitere Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen werden, auch im Hinblick auf die Transparenz der Eigentumsstrukturen und das Verbot der Beteiligung von Offshore- oder Briefkastenfirmen an der Verwendung von EU-Mitteln; begrüßt, dass die

Kommission ein Paket von Vorschlägen zur Bekämpfung der Geldwäsche angenommen hat; fordert die Organe der EU auf, bei ihren Verhandlungen ehrgeizig zu sein und so schnell wie möglich zu einer Einigung zu gelangen, vor allem in Bezug auf die Einrichtung einer neuen europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche, die über umfassende unmittelbare Kontrollbefugnisse über die mit dem größten Risiko behafteten verpflichteten Finanzunternehmen verfügt, und in Bezug auf klare Regeln für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums; bekräftigt die Rolle nationaler Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Korruption sowie zur Rückführung der Gewinne aus derartigen Fällen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Informationen, die der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit von 2021 zu Fällen von Korruption in den Mitgliedstaaten enthielt, an denen hochrangige Beamte beteiligt waren, und fordert in künftigen Berichten eine bessere Klarstellung in Bezug darauf, ob Mittel der EU betroffen sind; ist der Auffassung, dass die Organe der EU vollständig dafür ausgestattet sein müssen, Betrug und Korruption zu unterbinden und zu untersuchen;

13. bekräftigt seine Forderung gegenüber der Kommission, nicht nur das Vorhandensein nationaler Rechtsvorschriften, politischer Maßnahmen und Strategien zur Korruptionsbekämpfung, sondern auch ihre Wirksamkeit zu bewerten, einschließlich wesentlicher Elemente wie klare und messbare Zielvorgaben, angemessene Haushaltsmittel, regelmäßige Evaluierungen und gut definierte Verantwortlichkeiten für spezialisierte Einrichtungen; würdigt, dass der Bericht das insgesamt gute Abschneiden der Mitgliedstaaten im Korruptionswahrnehmungsindex 2020 kommentiert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass zehn Mitgliedstaaten zu den zwanzig am wenigsten korrupten Ländern der Welt gehören und weitere vierzehn Mitgliedstaaten weiterhin über dem Durchschnitt liegen oder ihre Werte verbessert haben; bedauert jedoch zutiefst, dass sich das Ausmaß der wahrgenommenen Korruption in einigen anderen Ländern erheblich verschlechtert hat;
14. nimmt mit großer Sorge die durch den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus aufgezeigte Verschlechterung der Situation der Meinungsfreiheit, des Schutzes des Rechts auf Information und des Schutzes von Journalisten im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 zur Kenntnis; weist darauf hin, dass Medienpluralismus und Medienfreiheit für den Schutz der finanziellen Interessen der EU von entscheidender Bedeutung sind, da der Ursprung von Problemen wie Korruption, Betrug oder Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln häufig durch Investigativjournalismus aufgedeckt wird;
15. betont, dass Transparenz, der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, Medienfreiheit und Medienpluralismus, der Schutz von Hinweisgebern und eine allgemeine Kultur der Integrität im öffentlichen Leben entscheidend sind, um Korruption zu erkennen und zu verhindern sowie die öffentliche Kontrolle zu erleichtern und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in diesen Bereichen in mehreren Mitgliedstaaten Entwicklungen zum Schlechteren zu beobachten sind; fordert die Kommission auf, in Absprache mit den zuständigen europäischen und nationalen Organen und Stellen gegen die spezifischen Verstöße vorzugehen, die sie in ihren früheren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt hat, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die sich keiner korrupten Handlungen schuldig gemacht haben, nicht beeinträchtigt werden;

16. ist besorgt über die Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, dass in einigen Ländern die staatlich finanzierte Belästigung und Einschüchterung von LGBTI-Organisationen deren Fähigkeit beeinträchtigt, auf finanzielle Mittel zuzugreifen; fordert die Kommission auf, das Problem genauer zu untersuchen und sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der dem Zugang zu Mitteln der EU zugrunde liegt, in der gesamten EU vollständig eingehalten wird; ist der Auffassung, dass diese Feststellungen den seit langer Zeit vertretenen Standpunkt des Parlaments bekräftigen, dass der Geltungsbereich des Berichts über Rechtsstaatlichkeit auf alle Werte aus Artikel 2 EUV ausgeweitet werden sollte;
17. begrüßt den Umstand, dass der Bericht 2021 der Parteienfinanzierung aufgrund ihrer Bedeutung für die Gestaltung eines europäischen Wahlraums und die Beeinflussung der Zivilgesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt; ist besorgt darüber, dass die Parteienfinanzierung als ein Kanal für Korruption genutzt werden kann, und unterstützt den Stellenwert der Transparenz und die strenge Regulierung; fordert die Kommission auf, sich in künftigen Berichten weiterhin auf dieses Thema zu konzentrieren und dabei gegebenenfalls auch auf Reformen einzugehen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen für politische Parteien auswirken können, die Mitglieder europäischer politischer Parteien sind;
18. begrüßt die Vielzahl an Quellen, die die Kommission für ihre Bewertung im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2021 heranzieht, einschließlich zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Organisationen; hebt in diesem Zusammenhang die wesentliche Rolle hervor, die diese Basisorganisationen bei der Ermittlung und Meldung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und lokaler Ebene spielen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Jahresberichte der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit und deren Ergebnisse zu nutzen, um die systemische Korruption entschlossen zu bekämpfen, sowie alle wirksamen Instrumente zu nutzen, die im Rahmen der EU-Finanzvorschriften und der geltenden sektorspezifischen und finanziellen Regelungen zur Verhütung, Bekämpfung und Sanktionierung von Korruption und Betrug – auch in den Fällen, in denen diese bereits vor dem Ausbruch von COVID-19 bestanden – sowie zur regelmäßigen Überwachung der Verwendung öffentlicher Mittel, einschließlich der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität, zur Verfügung stehen;
20. ist besorgt darüber, dass es in vielen Mitgliedstaaten aufgrund des Mangels an angemessenen Ressourcen für Korruptionsermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden besonders schwierig ist, hochspezialisiertes Personal einzustellen oder zu halten; weist darauf hin, dass Beamte insbesondere in Notsituationen angemessene Unterstützung benötigen, um die Qualität der öffentlichen Verwaltung zu sichern und zu gewährleisten, dass die Behörden die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anwenden und Gerichtsentscheidungen korrekt umsetzen; bekräftigt, dass einheitliche, aktuelle und konsolidierte Statistiken in allen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, um den relativen Erfolg der Ermittlungen bei Korruptionsdelikten und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zu messen; fordert die Kommission daher auf, ihre Jahresberichte zu nutzen, um sich für eine unionsweite Harmonisierung der Definitionen solcher Straftatbestände sowie eine bessere Nutzung von Datensätzen



einzusetzen, damit in der gesamten EU vergleichbare Daten über den Umgang mit Korruptionsfällen zur Verfügung stehen;

21. betont, dass während des Notstands öffentliche Aufträge direkt vergeben werden konnten, insbesondere für gesundheitsbezogenes Material und entsprechende Ausrüstung, und zwar ohne ein großes Maß an Transparenz und ohne Berücksichtigung rechtlicher Einschränkungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens; fordert die Kommission und die zuständigen europäischen und nationalen Einrichtungen auf, potenzielle Fehler bei der Auftragsvergabe zu untersuchen, die während des Notstands begangen wurden;
22. bedauert, dass in dem Bericht nicht klar eingeräumt wird, dass die Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn bewusst zurückgedrängt wurde, was zu weiteren Rückschritten in diesen beiden Mitgliedstaaten führen und auch andere Mitgliedstaaten ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnte;
23. begrüßt, dass die Zivilgesellschaft während der Ausarbeitung konsultiert wurde; betont, dass zivilgesellschaftliche Akteure einen wertvollen Beitrag zur Bewertung der länderspezifischen Lage leisten und eine kritischere Sichtweise als die betreffende Regierung einbringen können; stellt jedoch fest, dass das Konsultationsverfahren verbessert werden könnte, indem unter anderem gemeinsam mit den Akteuren der Zivilgesellschaft Folgemaßnahmen zu ihren Beiträgen ergriffen werden, eine ausreichende Zeitspanne für die Einreichung von Beiträgen und ein kohärenter jährlicher Veröffentlichungszyklus vorgesehen werden und das Format des derzeitigen einheitlichen Fragebogens für das Einreichen von Beiträgen überdacht wird; legt der Kommission nahe, sich um weitere Beiträge der Zivilgesellschaft zu der Frage zu bemühen, wie das Konsultationsverfahren für künftige Berichte verbessert werden kann;
24. bedauert, dass die Entwürfe der länderspezifischen Kapitel lediglich an die Regierungen der jeweiligen Mitgliedstaaten übermittelt wurden, sodass die Mitglieder der nationalen Parlamente erst nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts einen Beitrag leisten konnten; hält es für geboten, bei der Bewertung einer länderspezifischen Lage ein umfassendes Spektrum aller demokratischen Parteien zu konsultieren, da die Regierungen naturgemäß daran interessiert sind, dass die Lage in ihrem Land weniger kritisch bewertet wird; fordert die Kommission auf, den Entwurf des länderspezifischen Kapitels gleichzeitig dem nationalen Parlament und der Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats zur Verfügung zu stellen.



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|   |   |
|---|---|
| <b>Datum der Annahme</b>  | 15.3.2022   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>                               | + :            23<br>- :            7<br>0 :            0   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>     | Matteo Adinolfi, Gilles Boyer, Olivier Chastel, Caterina Chinnici, Lefteris Christoforou, Corina Crețu, Ryszard Czarnecki, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Daniel Freund, Isabel García Muñoz, Monika Hohlmeier, Jean-François Jalkh, Pierre Karleskind, Mislav Kolakušić, Joachim Kuhs, Ryszard Antoni Legutko, Claudiu Manda, Alin Mituța, Younous Omarjee, Markus Pieper, Michèle Rivasi, Sándor Rónai, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Angelika Winzig, Lara Wolters, Tomáš Zdechovský |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b> | Mikuláš Peksa, Elzbieta Rafalska  |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 23        | +  |
|-----------|--|
| PPE       | Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Monika Hohlmeier, Markus Pieper, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský |
| Renew     | Gilles Boyer, Olivier Chastel, Pierre Karleskind, Alin Mituța  |
| S&D       | Caterina Chinnici, Corina Crețu, Isabel García Muñoz, Claudiu Manda, Sándor Rónai, Lara Wolters  |
| The Left  | Luke Ming Flanagan, Younous Omarjee  |
| Verts/ALE | Daniel Freund, Mikuláš Peksa, Michèle Rivasi   |

| 7   | -  |
|-----|--|
| ECR | Ryszard Czarnecki, Ryszard Antoni Legutko, Elżbieta Rafalska |
| ID  | Matteo Adinolfi, Jean-François Jalkh, Joachim Kuhs           |
| NI  | Mislav Kolakušić   |

| 0 | 0 |
|---|---|
|   |   |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung